



Amtsgericht Burg

32 K 38/20

17.12.2025

Termin zur Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am **Donnerstag, 5. Februar 2026, 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Burg, In der Alten Kaserne 3, **Saal 5**, versteigert werden:

1.

Das im Grundbuch von Schartau Blatt 1304 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Schartau	4	10189	Gebäude- und Freifläche, Mischnutzung mit Wohnen, Schartauer Hauptstraße 8 B	820

Der Versteigerungsvermerk wurde am 07.09.2020 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 165.000,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung:

Grundstück mit Wohnhaus (Mehrfamilienhaus, BJ 1899) und Werkstatt - ehemaliges Gewerbeobjekt

Grundstück ist Teil eines archäologischen Flächendenkmals i.S.v. § 2 II Nr. 4 DenkmSchG LSA (historischer Ortskern von Schartau)

Nur Außenbesichtigung durch Gutachter!

2.

Das im Grundbuch von Schartau Blatt 1036 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Schartau	4	10235	Schartauer Hauptstraße	1
	Schartau	4	10236	Gebäude- und Freifläche, Schartauer Hauptstraße	421

Der Versteigerungsvermerk wurde am 07.09.2020 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 20.000,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung:

Grundstück mit eingeschossigem Gebäude (frühere Nutzung unklar - vermutlich im Rahmen eines Gewerbes)

Nur Außenbesichtigung durch Gutachter!

Gesamtverkehrswert: 185.000,00 €

Postanschrift: Postfach 13 34, 39288 Burg

Dienstgebäude: In der Alten Kaserne 3, 39288 Burg

☎ Vermittlung: 03921/913-0 **Telefax:** 03921/913-111

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Das Wertgutachten kann im Amtsgericht Burg (Zimmer Nr. 1.09) Montag bis Freitag von 9-12 Uhr eingesehen werden.

Bieter haben sich durch ein gültiges Personaldokument auszuweisen und müssen mit dem sofortigen Verlangen einer Sicherheitsleistung in Höhe von 1/10 des Verkehrswertes im Termin rechnen. Die Sicherheit ist zu erbringen durch bestätigte Bundesbankschecks sowie Verrechnungsschecks, die von einem im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Betreiben von Bankgeschäften berechtigten Kreditinstitut und der Bundesbank ausgestellt sein müssen. Der Scheck darf frühestens am 3. Werktag vor dem Zwangsversteigerungstermin ausgestellt worden sein.

Die Sicherheitsleistung kann auch durch Überweisung auf das Konto der Gerichtskasse bewirkt werden, wenn der Betrag der Gerichtskasse vor dem Versteigerungstermin gutgeschrieben ist und ein Nachweis hierüber im Termin vorliegt. Die Überweisung sollte mindestens **eine Woche** vor dem Termin erfolgen. Dazu ist folgende Bankverbindung zu nutzen:

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
IBAN: DE92 8100 0000 0081 0015 80 BIC: MARKDEF1810
Verwendungszweck: 95/4130/11115 1205 32 K 38/20 - Sicherheitsleistung

Eine Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Nähtere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.zvg-portal.de sowie www.zvg.com.

Bernhardt
Rechtspflegerin